

FORMBLATT

zur vorvertraglichen Information nach Art. 250 §§ 1-3 EGBGB gemäß §651v Abs. 1 S. 1

Gültig für Minitrip Göteborg, Minitrip London/Südengland, Minitrip Südschweden, Party-Minitrip, Silvester-Minitrip sowie weitere Reisen, bei denen es sich lt. Ausschreibung um Pauschalreisen handelt

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015 / 2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Das Unternehmen Stena Line Scandinavia AB sowie Stena Line BV, vertreten durch die Stena Line GmbH & Co.KG trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Die Stena Line GmbH & Co.KG hat eine Insolvenzabsicherung mit der tourVERS, Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund einer Insolvenz verweigert werden (Insolvenzversicherungspflicht lt. §§ 651r-651t).

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten mit ihrer Bestätigung/Ticket eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit Stena Line in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015 / 2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Für die Reise auf allen Stena Line-Routen ist es erforderlich, ein gültiges, maschinenlesbares Ausweisdokument mit sich zu führen und auf Verlangen am Check-in im jeweiligen Hafen und bei der Einreise im jeweiligen Land vorzuzeigen. Für EU-Bürger ist ein gültiger, maschinenlesbarer Personalausweis bzw. Reisepass ausreichend. Nicht-EU-Bürger benötigen einen gültigen Reisepass (internationaler Standard) und gegebenenfalls ein Visum (Visaankünfte erteilt die jeweilige Botschaft bzw. das Konsulat).

Die Reisebestimmungen gelten für alle Passagiere, einschließlich Kinder. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für seine Beförderung notwendigen gesetzlichen Vorschriften und Dokumente selbst verantwortlich.

Stena Line GmbH & Co. KG
Schwedenkai 1- 24103 Kiel

Einzelreservierung Telefon: (0431) 90 99 oder
(0180) 60 20 100 (20 ct/Anruf aus dem dt. Festnetz)

Email: info.de@stenaline.com
Internet: www.stenaline.de

Stena Line in Kiel ist ein Büro der Stena Line GmbH & Co. KG in Rostock. Handelsregister: HRA 3384, Amtsgericht Rostock sowie HRB 12416 Amtsgericht Rostock. Vorstand: Niclas Mårtensson (CEO/Vorstands-Vorsitzender), Björn Petrusson, Jari Virtanen, Peter Arvidsson, Marica Derenstrand, Markus Lindbom. Aufsichtsratsvorsitzender : Dan Sten Olsson